

Finanzordnung

Vom 21. April 2021

Auf Grund des § 32 Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und § 14 Absatz 6 Satz 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, haben der Vorstand und das Direktorium des Translationsforschungsbereichs die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gesamtwirtschaftsplan und Mittelfristplanung
- § 2 Wirtschaftsplanung des Translationsforschungsbereichs
- § 3 Kaufmännisches Controlling und Risikomanagement
- § 4 Externe Berichterstattung
- § 5 Buchführung
- § 6 Vermögen
- § 7 Leistungsverrechnung
- § 8 Richtlinien, Verfahrensanweisungen, technisch-administrative Durchführung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Gesamtwirtschaftsplan und Mittelfristplanung

Der Gesamtwirtschaftsplan nach § 32 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes wird für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr im Rahmen eines jährlichen Planungsprozesses erstellt. Die Verantwortung für den Planungsprozess obliegt dem für das Unternehmenscontrolling zuständigen Geschäftsbereich der Charité. Zeitgleich wird eine Mittelfristplanung für die auf das zu planende Wirtschaftsjahr folgenden drei Jahre aufgestellt. Nähere Verfahrensanweisungen und die Zeitplanung legt der für das Unternehmenscontrolling zuständige Geschäftsbereich der Charité fest.

§ 2

Wirtschaftsplanung des Translationsforschungsbereichs

(1) Das Direktorium stellt die Ergebnisneutralität des übergeleiteten Teilwirtschaftsplans für den Translationsforschungsbereich innerhalb des Gesamtwirtschaftsplans sicher. Werden Risiken, welche die Ergebnisneutralität gefährden könnten, bekannt, informiert das Direktorium darüber unverzüglich den für das kaufmännische Risikomanagement zuständigen Geschäftsbereich der Charité.

(2) Der Vorstand legt für die inhaltlich unveränderte Überleitung des Teilwirtschaftsplans für den Translationsforschungsbereich nach § 14 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes unter Berücksichtigung

der gesetzlichen Vorgaben Umfang und Format des Gesamtwirtschaftsplans fest.

(3) Das Direktorium stellt die rechtzeitige Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Zustimmung zum Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich auf Grund des § 23 Absatz 5 Nummer 6 des Berliner Universitätsmedizingesetzes als Voraussetzung für dessen abschließende Überleitung in den Gesamtwirtschaftsplan sicher. Für die Überleitung übermittelt das administrative Direktoriumsmitglied dem für das Unternehmenscontrolling zuständigen Geschäftsbereich der Charité neben dem Zahlenwerk die den Zuwendungsgebern vorgelegten Erläuterungen zum Teilwirtschaftsplan und eine gesonderte, auch Angaben über ausgegebene und neugebildete Selbstbewirtschaftungsmittel enthaltende Überleitungsrechnung.

(4) Der in den Gesamtwirtschaftsplan übergeleitete Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich untergliedert sich nach § 32 Absatz 2 Satz 6 des Berliner Universitätsmedizingesetzes in einen Erfolgsplan, einen Investitionsplan, einen Liquiditätsplan und einen summarischen Stellennachweis. Er berücksichtigt auch die veranschlagte Verausgabung von etwaigen Selbstbewirtschaftungsmitteln. Dem für das Unternehmenscontrolling zuständigen Geschäftsbereich der Charité obliegen die fachliche Koordination für die Erfolgsplanung und den Stellennachweis sowie Vorgaben für die Erfassung des übergeleiteten Teilwirtschaftsplans für den Translationsforschungsbereich im Planungssystem. Die fachliche Koordination für die Investitionsplanung und die Liquiditätsplanung obliegt dem für Finanzen zuständigen Geschäftsbereich der Charité.

(5) Die im Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich veranschlagten Betriebsausgaben werden im Erfolgsplan der Überleitungsfassung als Aufwendungen abgebildet. Der zur Deckung der Betriebskosten verwendete Anteil der jährlichen Zuwendung wird als Ertrag erfasst. Der Erfolgsplan unterliegt der kaufmännischen Kostenrechnung und wird nach Kostenarten- und Kostenstellen gegliedert. Betriebseinnahmen und -ausgaben sind kostenarten- und kostenstellengenau zu planen.

(6) Die im Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich veranschlagten Investitionsausgaben werden im Investitionsplan der Überleitungsfassung abgebildet. Der zur Deckung der Investitionsausgaben verwendete Anteil der jährlichen Zuwendung wird im Investitionsplan der Überleitungsfassung als Finanzierungsmittel erfasst.

(7) Der Stellennachweis des Translationsforschungsbereichs untergliedert sich in den Beamtenstellenplan und den Vollkräftenachweis. Im Beamtenstellenplan wird die Anzahl der im laufenden Wirtschaftsjahr gültigen Beamtenplanstellen der Anzahl der Beamtenplanstellen für das folgende Wirtschaftsjahr gegenübergestellt. Die Planstellen sind nach der jeweiligen Stellenbezeichnung und Besoldungsgruppe auszuweisen. Veränderungen in der Anzahl der Planstellen sind getrennt nach wegfallenden und hinzutretenden Planstellen auszuweisen. Der Vollkräftenachweis ist getrennt nach den Dienstarten gemäß der Krankenhausbuchführungsverordnung

zu gliedern. Der monatsdurchschnittliche Vollkräftebestand per September des aktuellen Jahres ist dem geplanten, jahresdurchschnittlichen Vollkräftebestand des Folgejahres gegenüberzustellen.

§ 3 Kaufmännisches Controlling und Risikomanagement

(1) Die kaufmännische Controlling-Funktion der Charité als Ganzes wird vom für das Unternehmenscontrolling zuständigen Geschäftsbereich der Charité wahrgenommen. Für das interne kaufmännische Controlling des Teilwirtschaftsplans für den Translationsforschungsbereich (TFB-Controlling) ist dieser selbst verantwortlich. Der für das Unternehmenscontrolling zuständige Geschäftsbereich der Charité unterstützt das TFB-Controlling durch die Bereitstellung der standardmäßig geführten Auswertungen sowie von auf die Bedürfnisse des TFB-Controllings zugeschnittenen Controlling-Instrumenten.

(2) Das kaufmännische Risikomanagement der Charité als Ganzes wird vom für das Unternehmenscontrolling zuständigen Geschäftsbereich der Charité koordiniert. Für das Risikomanagement im Translationsforschungsbereich ist dieser selbst verantwortlich. Der für das Unternehmenscontrolling zuständige Geschäftsbereich der Charité unterstützt den Translationsforschungsbereich durch die Bereitstellung des in der übrigen Charité genutzten Risikomanagementsystems.

§ 4 Externe Berichterstattung

(1) Der Teilabschluss für den Translationsforschungsbereich wird unter Anwendung der einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Charité nach Maßgabe der Bewirtschaftungsregelungen aufgestellt.

(2) Bei der Übernahme des Teilabschlusses für den Translationsforschungsbereich in den Jahresabschluss nach § 33 Absatz 5 Satz 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes wird dieser mit den von Klinikumsleitung und Fakultätsleitung für ihre Teilwirtschaftspläne aufgestellten Teilabschlüssen unter Konsolidierung von Leistungsbeziehungen zwischen den Teilabschlüssen zusammengeführt. Der Zeitplan für die Aufstellung des Jahresabschlusses wird jährlich vom für Finanzen zuständigen Geschäftsbereich der Charité im Einvernehmen mit dem administrativen Direktoriumsmitglied nach Maßgabe der Vorgaben der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgelegt.

(3) Für die Erstellung des Teilabschlusses für den Translationsforschungsbereich ist dieser selbst verantwortlich. Der für Finanzen zuständige Geschäftsbereich unterstützt den Translationsforschungsbereich durch Bereitstellung entsprechender Dienstleistungen.

§ 5 Buchführung

(1) Die Bücher und Aufzeichnungen sind nach dem System der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten. Die Buchführung des Translationsforschungsbereichs richtet sich darüber hinaus nach den Bewirtschaftungsregelungen.

(2) Für die Buchführung des Translationsforschungsbereichs ist dieser selbst verantwortlich. Der für Finanzen zuständige Geschäftsbereich der Charité unterstützt den Translationsforschungsbereich durch Bereitstellung von entsprechenden Dienstleistungen.

§ 6 Vermögen

(1) Zusätzlich zu dem in § 1 Absatz 5 Satz 6 Nummer 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes niedergelegten Zugriffs- und Verwendungsausschluss ist auch ein Zugriff des Translationsforschungsbereichs auf das Vermögen der übrigen Charité und dessen Verwendung zur mittelbaren oder unmittelbaren Finanzierung von Aufgaben des Translationsforschungsbereichs ausgeschlossen.

(2) Über das Vermögen des Translationsforschungsbereichs wird getrennt vom Vermögen der übrigen Charité Buch geführt. Die Trennung im Buchführungssystem wird durch die Verwendung eines separaten Segments oder eines Buchungskreises sichergestellt.

(3) Der Translationsforschungsbereich führt eigene Konten bei Kreditinstituten. Nutzt der Translationsforschungsbereich die Einkaufsorganisation im Segment oder Buchungskreis der übrigen Charité, erfolgt der Ausgleich der Verbindlichkeiten zunächst von einem Bankkonto der übrigen Charité und wird anschließend vom Bankkonto des Translationsforschungsbereichs erstattet.

§ 7 Leistungsverrechnung

(1) Es gelten die Grundsätze der verursachungsgerechten Zuordnung von Kosten und der Vollkostenrechnung. Vom Translationsforschungsbereich bezogene Leistungen der übrigen Charité sind grundsätzlich dem Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich zuzuordnen. Dieser ist von der Gemeinkostenumlagen- und Trennungsrechnungssystematik der übrigen Charité ausgeschlossen.

(2) Der für das Unternehmenscontrolling zuständige Geschäftsbereich der Charité bestimmt für zu beziehende Leistungen im Einvernehmen mit dem administrativen Direktoriumsmitglied eine gesonderte Verrechnungssystematik über:

1. Leistungen der zentralen Verwaltungsbereiche der übrigen Charité,
2. Leistungen der zentralen Forschungsbereiche der übrigen Charité,
3. Infrastrukturkosten der Flächenbewirtschaftung der übrigen Charité,
4. Leistungen der Forschungsdienstleister des Translationsforschungsbereichs und der übrigen Charité (Core Facilities),
5. sonstige Leistungen der übrigen Charité, insbesondere der Charité (CFM) Facility Management GmbH.

Leistungspreise werden unter Berücksichtigung der Einzel- und Gemeinkosten der jeweiligen Leistungserbringer gebildet. Der für das Unternehmenscontrolling zuständige Geschäftsbereich der Charité legt im Einvernehmen mit dem administrativen Direktoriumsmitglied geeignete und allgemein gültige Bezugsgrößen für die Ermittlung der

von den Leistungserbringern getragenen Gemeinkostenanteile fest.

(3) Für Leistungen der zentralen Verwaltungs- und Forschungsbereiche werden jährlich kontextbezogene Verrechnungspreise mit dem Translationsforschungsbereich vereinbart und in einem Leistungsverzeichnis dokumentiert. Die durch den Translationsforschungsbereich in Anspruch genommenen Dienstleistungen werden mengenbezogen zu den vereinbarten Verrechnungspreisen auf Vollkostenbasis zwischen dem Translationsforschungsbereich und den jeweiligen Leistungserbringern verrechnet. Die Leistungsverzeichnisse werden regelmäßig im Einvernehmen mit dem administrativen Direktoriumsmitglied aktualisiert.

(4) Für die vom Translationsforschungsbereich genutzten Flächen der übrigen Charité werden jährlich nach der jeweiligen Raumnutzungsart differenzierende Verrechnungspreise für die Infrastrukturkosten der Flächenbewirtschaftung vereinbart. Die Kosten werden mengenbezogen an den Translationsforschungsbereich verrechnet.

(5) Leistungen, die im Rahmen des Leistungsvertrages zwischen der Charité und dem Charité Facility Management vom Translationsforschungsbereich in Anspruch genommen werden und nicht Gegenstand der Infrastrukturkosten der Flächenbewirtschaftung sind, werden zu den im Leistungsvertrag vereinbarten Preisen ohne Aufschlag an den Translationsforschungsbereich verrechnet.

(6) Die Verrechnungsmodalitäten weiterer auch wechselseitiger Leistungen zwischen dem Translationsforschungsbereich und der übrigen Charité legen der für das Unternehmenscontrolling zuständige Geschäftsbereich der Charité und das administrative Direktoriumsmitglied einvernehmlich mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und des für Forschung zuständigen Bundesministeriums fest.

(7) Kosten, die der übrigen Charité auf Grund eines vom Translationsforschungsbereich geplanten Leistungsbezuges entstehen, sind durch den Translationsforschungsbereich im Vollkostenverfahren zu tragen, wenn der Leistungsbezug nicht erfolgt. Dies gilt insbesondere für Kosten von Personal, das zur Inanspruchnahme durch den Translationsforschungsbereich von der übrigen Charité eingestellt wurde.

§ 8

Richtlinien, Verfahrensanweisungen, technisch-administrative Durchführung

(1) Bei der Bewirtschaftung der Mittel sind die Richtlinien und Verfahrensanweisungen der Charité insbesondere zu Einkauf, Dienstreiseabrechnungen, Barauslagen und Bewirtung anzuwenden, soweit die Bewirtschaftungsregelungen nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Der für das Unternehmenscontrolling zuständige Geschäftsbereich der Charité bestimmt im Einvernehmen mit dem administrativen Direktoriumsmitglied die technisch-administrative Durchführung

1. der Wirtschaftsplanung nach § 2,

2. des kaufmännischen Controllings und des Risikomanagements nach § 3 sowie
3. der Leistungsverrechnung nach § 7 einschließlich der Zuständigkeiten.

(3) Der für Finanzen zuständige Geschäftsbereich der Charité bestimmt im Einvernehmen mit dem administrativen Direktoriumsmitglied die technisch-administrative Durchführung

1. der externen Berichterstattung nach § 4 und
2. der Buchführung nach § 5.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Fakultätsrat hat sein Einvernehmen zur Vorstandsentcheidung erklärt.¹ Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und das für Forschung zuständige Bundesministerium haben zugestimmt.²

Berlin, den 21. April 2021

Der Vorstandsvorsitzende
Prof. Dr. Heyo K. K r o e m e r

Der Direktoriumsvorsitzende
Prof. Dr. Christopher B a u m

¹ Beschluss vom 22. Februar 2021.

² Gemeinsames Schreiben vom 20. April 2021.